



Az. 31 – 5650.2 BT

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung
Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom
16.06.2016 zur Genehmigung von Impfungen empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Ziffer 1. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.06.2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 12 vom 29.06.2016, wird wie folgt geändert bzw. neugefasst:

1. Alle Halter von Rindern, Schafen, Ziegen oder anderen für die Blauzungenerkrankung empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff oder, bis ein solcher verfügbar ist, mit einem im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) genehmigten nicht zugelassenen Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen.

Gegen den Blauzungenkrankheit Serotyp 3 dürfen die gemäß der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestatteten inaktiven Impfstoffe zum Einsatz kommen bis es ein zugelassenes immunologisches Tierarzneimittel gibt.

Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist durch einen Tierarzt durchzuführen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.

Die Ausführungen in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung behalten ihre Gültigkeit und werden aus deklaratorischen Gründen in kursiver Schrift aufgeführt:

2. *Der Tierhalter der unter 1. genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Impfung beim Landratsamt Straubing-Bogen, Veterinäramt, Leutnerstr. 15 b, 94315 Straubing, Fax: 09421/973-180 oder E-Mail: veterinaeramt@landkreis-straubing-bogen.de, unter Angabe*

- *der Registriernummer seines Betriebes,*
 - *der Anzahl und Art der geimpften Tiere,*
 - *des Datums der Impfung und*
 - *des Namens und der Chargenbezeichnung des verwendeten Impfstoffes*
- vollständig zu melden.*

Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.

II.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen als öffentlich bekanntgegeben.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Zimmer-Nr.: 317 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Straubing, 25.06.2024
Landratsamt Straubing-Bogen



Aumer
Regierungsdirektorin

